

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der econ solutions GmbH, Franz-Josef-Delonge-Straße 12, 81249 München  
Gültig ab 01.07.2024**

**I. Geltung der Verkaufsbedingungen**

1. Für den Kauf der vom Kunden bestellten und in der Auftragsbestätigung der econ Solutions GmbH genannten Hard- und Software (im Folgenden als „econ Hardware“ bzw. „econ Software“ bezeichnet) und für vorvertragliche Schuldverhältnisse der econ solutions GmbH gelten im unternehmerischen Verkehr diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die Erbringung von Dienstleistungen durch die econ solutions GmbH gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen. Andere Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die econ solutions GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten für diese ausschließlich die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der econ solutions GmbH in ihrer bei Abgabe der Bestellung des Kunden unter [www.econ-solutions.de](http://www.econ-solutions.de) abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
3. Soweit diese Verkaufsbedingungen keine abweichende Regelung treffen, gelten für Verkauf und Lieferung der econ Hard- und Software ergänzend die § 433 ff. BGB.

**II. Vertragsschluss**

1. Angebote der econ solutions GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Ein rechtlich bindender Kaufvertrag kommt nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der econ solutions GmbH zustande. Die econ solutions GmbH kann die schriftliche Bestätigung mündlicher Erklärungen des Kunden verlangen.
2. Der Kunde hält sich vier Wochen an seine auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärungen (Vertragsangebote) gebunden.

**III. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang**

1. Gegenstand dieser Verkaufsbedingungen ist nur der Verkauf und die Lieferung von econ Hardware und/oder von econ Software sowie die Einräumung der Nutzungsrechte an der econ Software nach Maßgabe der Ziffer V. Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. die Einrichtung und Installation der econ Software, Einweisungsschulungen und Beratungsleistungen) sind von der econ solutions GmbH nicht geschuldet. Sie werden gegebenenfalls in gesonderten Verträgen geregelt. Für die Pflege der econ Software gelten ergänzend die diesen Verkaufsbedingungen beigefügten Pflegebedingungen.
2. Der Kunde hat vor Vertragsabschluss sicherzustellen, dass die Spezifikation der econ Hardware und der econ Software seinen Anforderungen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der econ Hardware und der econ Software bekannt.
3. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen der econ solutions GmbH sind diese Verkaufsbedingungen und die Auftragsbestätigung der econ solutions GmbH, sonst das Angebot der econ solutions GmbH. Darin nicht enthaltene Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die econ solutions GmbH sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die econ solutions GmbH.

4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte oder sonstige Daten sind für die Ausführung von Aufträgen nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Muster gelten in jedem Fall nur als ungefähre Qualitäts-, Ansichts- und Farbproben.
5. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms für die econ-Software.
6. Im Falle des econ peak (Lastmanagement) liefert econ das System und nimmt es in Betrieb. Die Initialparametrierung erfolgt durch econ auf Basis der Vorgaben des Kunden und dokumentiert diese in einem Protokoll. econ solutions GmbH übernimmt keine Haftung für Leistungsspitzenüberschreitungen, die aufgrund der Vorgaben des Kunden für die Initialparametrierung, aufgrund eines Ausfalls des Systems oder fehlerhafter bzw. veralteter Firmware entstehen. Dies betrifft auch Parametrierungen ein, welche nach der Initialparametrierung auf Kundenwunsch z.B. per Fernwartung durchgeführt werden. Es obliegt dem Kunden, vor Einsatz des econ peak deren Geeignetheit zu prüfen Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, mögliche Risiken des Einsatzes des econ peak durch eventuell erforderliche zusätzliche Absicherungsmaßnahmen (Redundanzen) vorzusehen, die ungeplante Leistungsspitzen verhindern.

#### **IV. Übergabe und Installation**

1. Die Lieferung der econ Hard- und Software erfolgt an die in der Auftragsbestätigung angegebene Anschrift des Kunden.
2. Die econ Software wird dem Kunden auf einem Datenträger zusammen mit dem Lizenzschlüssel überlassen.
3. Die Aufstellung und Inbetriebnahme der econ Hardware sowie die Installation und Inbetriebnahme der econ Software erfolgt durch den Kunden.
4. Eine Einweisung und/oder Schulung zur Nutzung der econ Software kann vom Kunden gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden.
5. Eine Installation bzw. Inbetriebnahme der econ Hardware kann vom Kunden gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden. econ kann sich für die Erfüllung ihrer Subdienstleister bedienen, dies gilt auch für vereinbarte Effizienzberatungsangebote oder gesonderte Schulungsangebote.

#### **V. Rechte des Kunden an der econ Software**

1. Die econ Software und das dem Kunden überlassene Benutzerhandbuch sind urheberrechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Rechte an der econ Software und dem Benutzerhandbuch sowie an sonstigen Gegenständen, die die econ solutions GmbH dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der econ solutions GmbH zu, soweit es sich dabei nicht um Open Source Software handelt.
2. Der Kunde erhält mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises an der econ Software ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht auf Dauer, das ihn dazu berechtigt, die econ Software für die in der Auftragsbestätigung der econ solutions GmbH angegebene Anzahl von Messstellen zu nutzen und hierzu auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern zu installieren, laden und ablaufen zu lassen. Der Kunde ist nur berechtigt, mit Hilfe der Software eigene Daten für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die econ Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer installiert oder übernommen wird, müssen sich in den Geschäftsräumen des Kunden oder eines von ihm beauftragten

Rechenzentrums befinden. Im Falle der Überlassung der Software an Dritte zum Servicebetrieb für den Kunden hat der Kunde sicherzustellen, dass die econ Software ausschließlich zur Verarbeitung seiner eigenen Geschäftsdaten benutzt wird. Der Kunde stellt ferner sicher, dass die econ Software nur für die von ihm lizenzierten Messstellen benutzt wird.

3. Der Kunde darf, die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der econ Software erstellen. Die Sicherungskopien müssen vom Kunden sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien der econ Software sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von der econ solutions GmbH überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke des Kunden kopiert werden.
4. Der Kunde ist nur nach den folgenden Regeln und nach Durchführung der folgenden Maßnahmen berechtigt, die econ Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben:
  - a) Die econ Software darf nur auf dem Original-Datenträger weitergegeben werden.
  - b) Der Kunde hat vor der Überlassung der Original-Datenträger der econ Software alle bei ihm noch vorhandenen Kopien der econ Software (gleich mit welchem Stand, insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern) zu löschen und die Nutzung der econ Software endgültig einzustellen. Er hat die Einhaltung dieser Verpflichtung der econ solutions GmbH unverzüglich nach Weitergabe der econ Software an Dritte unaufgefordert schriftlich zu bestätigen.
  - c) Der Dritte erklärt schriftlich gegenüber der econ solutions GmbH, dass er die Ziffern V., X. 2. sowie XI. und XVI. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen gegenüber der econ solutions GmbH einhält.
5. Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der econ Software nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompilieren und dies erst dann, wenn er schriftlich die econ solutions GmbH von seinem Vorhaben unterrichtet, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten und diese nicht erhalten hat. Alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde über die econ Software im Rahmen des Dekompilierens erhält, unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer XVI. Vor jeder Einschaltung von Dritten zur Dekompilierung der econ Software hat der Kunde der econ solutions GmbH eine schriftliche Erklärung des Dritten beizubringen, mit der dieser sich unmittelbar der econ solutions GmbH gegenüber zur Einhaltung der Ziffer XVI. dieser Verkaufsbedingungen verpflichtet.
6. Die Rechteeinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Kaufpreiszahlung innerhalb der in Ziff. VII. 1. genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt willigt die econ solutions GmbH in die Nutzung der Software durch den Kunden gemäß den vorstehenden Regelungen ein. Wird der vollständige Kaufpreis vom Kunden nicht innerhalb der in Ziff. VII. 1. genannten Frist bezahlt, so endet die Berechtigung des Kunden zur Nutzung der econ Software ohne, dass es einer darauf gerichteten Erklärung der econ solutions GmbH bedarf.
7. Alle anderen, dem Kunden gemäß diesen Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte an der econ Software verbleiben bei der econ solutions GmbH. Insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung sowie Zurverfügungstellung der econ Software auf Abruf, die von Ziff. 2. nicht gedeckte Überlassung der econ Software an andere Unternehmen (z.B. mittels Application Service Providing oder Software as a Service Diensten oder zur Erbringung solcher Leistungen durch den Empfänger der econ Software für andere Unternehmen) sind dem Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung der econ solutions GmbH nicht gestattet.

8. Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der econ Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu erreichen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
9. Ergänzt oder ersetzt die econ solutions GmbH die Software im Wege der Nacherfüllung, so stehen dem Kunden die gleichen Rechte an dieser nachträglich überlassenen Software zu wie an der zuvor überlassenen. Soweit die Ergänzung oder Ersetzung dazu führt, dass der Kunde mehr als eine – nicht notwendig vollständige – Softwareversion erhält, hat er die überzählige Software zu löschen, die Löschung schriftlich zu bestätigen und etwaig hierzu vorhandene Datenträger an die econ solutions GmbH zurückzugeben. Nutzungsrechte an der überzähligen Software erlöschen mit Einsatz der neuen Softwareteile nach Ablauf einer Frist von vier Wochen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für Leistungen der econ solutions GmbH, die ohne eine Verpflichtung hierzu erbracht werden.
10. Die in dieser Ziff. V. enthaltenen Regelungen binden die Vertragsparteien auch schuldrechtlich.

## **VI. Überlassene Unterlagen**

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich die econ solutions GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die econ solutions GmbH erteilt dazu dem Kunden ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Angebotsunterlagen sowie dazugehörige Rechnungen und andere Unterlagen, sind auf Verlangen zurückzugeben, ferner auf jeden Fall dann, wenn der econ solutions GmbH der Auftrag nicht erteilt wird. Der Kunde darf auch keine Kopien von diesen Unterlagen behalten.

## **VII. Preise und Zahlung**

1. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Kaufpreis für die vom Kunden bestellten Produkte ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet.
2. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung und endgültiger Gutschrift als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der econ solutions GmbH. Bei Hereinnahme von Wechseln und Schecks können dem Kunden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet werden, die von ihm sofort zu zahlen sind. Weitere Kosten durch Scheck- und Wechselhergaben gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.
3. Bei Erstaufträgen behält sich die econ solutions GmbH vor, diese nur gegen Nachnahme oder Vorkasse auszuführen.
4. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise der econ solutions GmbH ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Diese Preise sind auf Basis der bei der Auftragsbestätigung gültigen Materialpreise, Löhne, Wechselkursverhältnisse und Fremdkosten berechnet worden.
5. Bei Hardwarebestellungen wird eine Verpackungspauschale erhoben. Die genauen Kosten sind dem jeweils gültigen Angebot zu entnehmen.
6. Die econ solutions GmbH ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

7. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
8. Eine etwaige Berichtigungsforderung zur Rechnung muss vom Kunden schriftlich und spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung geltend gemacht werden, ansonsten gilt die Rechnung als vom Kunden anerkannt. Sofern der Kunde Mängelbeseitigungsansprüche geltend macht, ist die Verjährung des Vergütungsanspruches der econ solutions GmbH bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung gehemmt.
9. Der Kunde kann nur mit von der econ solutions GmbH anerkannten oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Fall des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus dem mit der econ solutions GmbH geschlossenen Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der econ solutions GmbH an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur für Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

#### **VIII. Leistungszeit, Verzug, Leistungsort**

1. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von der econ solutions GmbH schriftlich als verbindlich bezeichnet worden. Die econ solutions GmbH kann Teilleistungen erbringen; dies gilt nicht, wenn der Kunde an der Teilleistung kein Interesse hat.
2. Die Liefer- bzw. Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist.
3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, und um den Zeitraum, in dem die econ solutions GmbH durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, sowie um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und von der econ solutions GmbH nicht zu vertretende Betriebsstörungen. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde eine von ihm geschuldete Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine für die Durchführung des Vertrages wesentliche Information nicht zur Verfügung stellt, der econ solutions GmbH den zur Vertragsdurchführung erforderlichen Zugang zu eigenen Einrichtungen nicht verschafft, eine von der econ solutions GmbH zur Vertragsdurchführung benötigte Beistellung nicht liefert oder eigene Mitarbeiter nicht in zumutbarem Umfang zur Verfügung stellt.
4. Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
5. Eine der econ solutions GmbH gesetzte Nachfrist muss angemessen sein. Eine Nachfrist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
6. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann die econ Solutions GmbH vom Vertrag zurücktreten, wenn sie dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat. Weitergehende Ansprüche der econ solutions GmbH bleiben hiervon unberührt.
7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die econ solutions GmbH berechtigt, 25% des vereinbarten Preises ohne Abzüge als pauschalierten Mindestschadensersatz zu fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Weitergehende Ansprüche der econ solutions GmbH bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der



Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

## **IX. Gefahrübergang bei Versendung**

Wird die Ware auf Verlangen des Kunden nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versandt, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die econ solutions GmbH die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

## **X. Eigentumsvorbehalt**

1. Die econ solutions GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich die econ solutions GmbH nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadensfall tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Bruttobetrag aus den Rechnungen der econ solutions GmbH) an die econ solutions GmbH ab. Diese Abtretung nimmt die econ solutions GmbH an. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die econ solutions GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der econ solutions GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der econ solutions GmbH entstandenen Ausfall.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an die econ solutions GmbH in Höhe des mit ihr vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der econ solutions GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die econ solutions GmbH wird jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist.
4. Die econ solutions GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

## **XI. Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die econ Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner alleinigen Verantwortung, die hierfür notwendige Infrastruktur bereitzustellen und die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der econ Software sowie deren technische Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

Ferner hat der Kunde sicherzustellen, dass die Installation der econ Software vollständig abgeschlossen ist, bevor er die Fertigstellung der Installation mit Hilfe des ihm von der econ solutions GmbH zur Verfügung gestellten Formulars meldet. Einen etwaigen Mehraufwand, der im Zuge der Inbetriebnahme des Systems (bestehend aus den von der econ solutions GmbH bereitgestellten

Hardware und Software-Komponenten) entsteht, weil die Software vom Kunden nicht vollständig installiert wurde, hat der Kunde zu tragen, sofern er erkennen konnte, dass die Installation nicht vollständig war.

## **XII. Sachmängel**

1. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der econ Software richtet sich nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Ein Sachmangel liegt nicht vor, wenn die Systemumgebung des Kunden die Systemanforderungen in der jeweils gültigen, unter <https://www.econ-solutions.de/downloads?name=systemanforderungen> abrufbaren Fassung nicht erfüllt und die eingeschränkte Funktionalität oder Zuverlässigkeit der econ Software auf der Nichteinhaltung dieser Systemanforderungen beruht.
2. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt nur als abgegeben, wenn die Begriffe "Garantie" oder "Zusicherung" ausdrücklich genannt werden.
3. Sachmängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
4. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der econ solutions GmbH durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes. Die Lieferung kann auch so erfolgen, dass die econ solutions GmbH dem Kunden eine neuere Softwareversion bzw. eine neue Hardware zur Verfügung stellt, die alle nach diesem Vertrag geschuldeten Beschaffenheiten aufweist und den Kunden hinsichtlich der Nutzung der econ Hard- bzw. Software gegenüber der nach diesem Vertrag geschuldeten Beschaffenheit nicht unzumutbar beeinträchtigt. Es ist der econ solutions GmbH jeweils zweimal Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
5. Die econ solutions GmbH haftet nicht für Sachmängel, wenn der Kunde Änderungen an den von der econ solutions GmbH erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
6. Der Kunde unterstützt die econ solutions GmbH bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die econ solutions GmbH umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gibt. Der Kunde wird der econ solutions GmbH unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Der Kunde wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungs-ansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel vorliegt. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für die Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen der econ solutions GmbH zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen der econ solutions GmbH zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.
7. Die econ solutions GmbH kann die Nacherfüllung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die econ solutions GmbH kann die Nacherfüllung auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der econ solutions GmbH nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren. Hat der Kunde aus von ihm zu

vertretenden Gründen keinen Fernwartungszugang eingerichtet, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten für die Nacherfüllung zu tragen.

8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
9. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung entstehen. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der Kaufsache vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
10. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die im Zuge der Nacherfüllung entstehen, weil die von der econ solutions GmbH gelieferte Ware nachträglich vom Sitz des Kunden an einen anderen Ort verbracht worden ist, sind vom Kunden zu tragen.

### **XIII. Rechtsmängel**

1. Im Falle der von der econ solutions GmbH zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die econ Software kann die econ solutions GmbH nach eigener Wahl entweder auf ihre Kosten ein für die vertraglich vereinbarte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht zugunsten des Kunden erwerben oder die betreffende Leistung ohne oder nur mit für den Kunden zumutbaren Auswirkungen auf deren Funktionen so ändern oder neu erbringen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden. Für die Geltendmachung von Schadensersatz- oder Aufwendungsansprüchen gilt Ziff. XIV. dieser Verkaufsbedingungen.
2. Der Kunde unterrichtet die econ solutions GmbH unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an der econ Software gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt die econ solutions GmbH, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange die econ solutions GmbH von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der econ solutions GmbH anerkennen oder befriedigen; die econ solutions GmbH wehrt dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z.B. der vertragswidrigen Nutzung der econ Software) beruhen.

### **XIV. Sonstige Haftung**

1. Die econ solutions GmbH haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet die econ solutions GmbH für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages mit dem Kunden überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet die econ solutions GmbH jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die econ solutions GmbH haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.
2. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die econ solutions GmbH insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der econ solutions GmbH.



## **XV. Verjährung**

1. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von der econ solutions GmbH gelieferten Ware bei dem Kunden, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.
2. Nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhende Ansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf von zwei Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
3. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten abweichend von Ziff.
  1. und 2. stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **XVI. Geheimhaltung**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen Informationen, welche den Geschäftsbetrieb der anderen Vertragspartei und/oder die von ihr angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen betreffen und ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Vertragsparteien verwahren und sichern alle ihnen von der anderen Vertragspartei überlassenen Unterlagen und Informationen so, dass ein Zugriff durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei mit ihrer Geschäftsverbindung werben. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem Kunden von der econ solutions GmbH zur Verfügung gestellt oder von ihr bezahlt werden, bleiben Eigentum der econ solutions GmbH. Sie dürfen Dritten nicht überlassen werden oder sonst zugänglich gemacht werden.
2. Der Kunde macht die ihm anvertrauten Geschäftsgeheimnisse der econ solutions GmbH nur den eigenen Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Geschäftsgeheimnisse und verpflichtet Dritte, denen sie mit Zustimmung der econ solutions GmbH überlassen werden, schriftlich zur Einhaltung dieser Geheimhaltungsvereinbarung.
3. Die econ solutions GmbH verarbeitet die zur Abwicklung der Bestellung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die econ solutions GmbH darf den Kunden als Referenzkunden benennen.

## **XVII. Vertragsbindung, Vertragsbeendigung**

1. Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund,) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
2. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

### **XVIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der econ solutions GmbH, wenn der Kunde Kaufmann ist.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, als Gerichtsstand Mannheim vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kunden unbekannt ist oder dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat. Vorstehendes gilt auch für Scheck- und Wechselklagen. Die econ solutions GmbH kann den Kunden alternativ auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG) und Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

### **XIX. Schlussbestimmungen**

1. Die Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
4. Nebenabreden zu diesen Verkaufsbedingungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

München, den 01.07.2024